

**Verordnung der Schienen-Control Kommission über Entscheidungsfristen**  
**gemäß § 71a Abs. 2 EisbG**

Auf Grund des § 71a Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957, idF BGBl. I Nr. 137/2015, wird verordnet:

**Gegenstand**

**§ 1.** Mit dieser Verordnung werden gemäß § 71a Abs. 2 EisbG angemessene Fristen festgelegt, innerhalb derer Begehren von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Gewährung des Zuganges zu einer Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzuganges, und auf Gewährung von Serviceleistungen zu entscheiden sind.

**§ 2.** (1) Über Begehren auf Gewährung des Zuganges zu einer Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzuganges, und auf Gewährung von Serviceleistungen hat der Betreiber der Serviceeinrichtung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Begehrens zu entscheiden.

(2) Über Begehren auf Gewährung des Zuganges zu einer Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzuganges, und auf Gewährung von Serviceleistungen, die im Zusammenhang mit einem Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, das bei der Netzfahrplanerstellung nicht berücksichtigt werden soll (§ 71 Abs. 4 EisbG), gestellt werden, hat der Betreiber der Serviceeinrichtung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Einlangen des Begehrens zu entscheiden.

(3) Über Begehren auf Gewährung des Zuganges zu einer Serviceeinrichtung, einschließlich des Schienenzuganges, und auf Gewährung von Serviceleistungen, die im Zusammenhang mit einem Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, das bei der Netzfahrplanerstellung berücksichtigt werden soll (§ 71 Abs. 3 EisbG), gestellt werden, hat der Betreiber der Serviceeinrichtung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb derjenigen Frist zu entscheiden, innerhalb der über das Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität zu entscheiden ist, sofern der Betreiber der Serviceeinrichtung zugleich die Zuweisungsstelle ist, an die das Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität gerichtet wurde.

**Inkrafttreten**

**§ 3.** Diese Verordnung wird gemäß § 84d EisbG von der Schienen-Control GmbH auf ihrer Internetseite kundgemacht. Sie tritt am 15.04.2016 in Kraft.

Wien, am 11.04.2016

Für die Schienen-Control Kommission  
Dr. Robert Streller eh  
Vorsitzender der Schienen-Control Kommission